

Täter-Opfer-Ausgleich

Idee und Ziel

Die Grundidee des Täter-Opfer-Ausgleichs ist es, Konflikte, die im Zusammenhang mit einer Straftat stehen, mit den unmittelbar Beteiligten aufzuarbeiten. Der Täter-Opfer-Ausgleich dient der Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Tätern und Opfern soll Gelegenheit gegeben werden, das Problem zu klären und den verursachten Schaden auszugleichen. Ziel ist es, dass die Beteiligten einer Straftat ihren Konflikt freiwillig beilegen beziehungsweise entschärfen. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieser Konflikt zur Straftat geführt hat oder erst durch die Tat entstanden ist.

Was bietet der Täter-Opfer-Ausgleich für das Opfer?

Beim Täter-Opfer-Ausgleich kann das Opfer eine aktivere Rolle einnehmen als vor Gericht und seine Bedürfnisse und Vorstellungen zur Lösung des vorhandenen Konflikts konkret einbringen. Es kann den Beschuldigten unmittelbar mit den psychischen, physischen und materiellen Folgen der Straftat konfrontieren und Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen formlos stellen. Dadurch kann eine schnelle und unbürokratische Wiedergutmachung erwirkt und möglicherweise von einer entsprechenden Zivilklage abgesehen werden. Insbesondere können eine Begegnung und ein Gespräch mit dem Täter dem Opfer helfen, das Geschehene besser zu verarbeiten.

Die Beratung erfolgt auf freiwilliger Basis, kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.thueringen.de/justiz

Was bietet der Täter-Opfer-Ausgleich für den Täter?

In der Begegnung mit dem Opfer erfährt der Täter die Perspektive des Geschädigten und muss diesem Rede und Antwort stehen. Die direkten Folgen seines Handelns werden ihm vor Augen geführt. Er übernimmt Verantwortung für sein Handeln und erbringt aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung. Der Täter bekommt Gelegenheit, sich tatsächlich und glaubhaft beim Opfer zu entschuldigen. Ziel ist es, dass der Täter aus seinen Fehlern lernt und zukünftig keine weiteren Straftaten begeht. Er kann zudem durch den Täter-Opfer-Ausgleich die Einstellung des Verfahrens, eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe erreichen.

Grundsätze des Täter-Opfer-Ausgleichs

Freiwilligkeit

Der Täter-Opfer-Ausgleich kann erfolgen, wenn ein Täter seine Tat zumindest teilweise eingesteht und die geschädigte Person dem Schlichtungsanliegen zustimmt. Für beide Seiten ist die Teilnahme freiwillig. Dies ist wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich.

Neutralität

Die Konfliktschlichter agieren als neutrale Vermittler zwischen beiden Parteien. Sie gewährleisten, dass Interessen und Bedürfnisse beider Parteien im Schlichtungsgespräch Ausdruck und Gewicht bekommen.

Gemeinsame Lösung

Der Konfliktschlichter unterstützt Täter und Opfer dabei, eine gemeinsame Konfliktlösung zu finden. Für die Formen der Wiedergutmachung gibt es verschiedene Möglichkeiten. Neben einer Entschuldigung können auch Schmerzensgeld, Arbeitsleistungen oder andere Formen des Ausgleichs zwischen den Beteiligten vereinbart werden.

Herausgeber: Thüringer Justizministerium
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Bezug: Tel.: (0361) 37 95-840/-861
Fax: (0361) 37 95 848
e-mail: presse@tjm.thueringen.de
Internet: www.thueringen.de/justiz

Titelfoto: Petra Bork / pixelio.de

Der Ablauf des Täter-Opfer-Ausgleichs

Die Entscheidung darüber, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich versucht und ein Konfliktschlichter damit beauftragt werden soll, trifft regelmäßig der Staatsanwalt oder der Richter. Unabhängig davon können sich auch der Täter und das Opfer selbst um einen Täter-Opfer-Ausgleich bemühen.

Neutrale Konfliktschlichter sprechen zunächst jeweils getrennt mit Opfern und Tätern, um Hintergründe und Folgen der Straftat zu erörtern. Danach entscheiden die Beteiligten selbst, ob sie einen Ausgleich versuchen wollen.

Konfliktschlichter sind in der Regel diplomierte Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter mit einer Zusatzausbildung als Mediator oder Schlichter. Sie sind damit für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs besonders qualifiziert.

In einem Schlichtungsgespräch erarbeiten Opfer und Täter eine gemeinsame Lösung der Wiedergutmachung. Die Entscheidung wird vom Konfliktschlichter in einer Vereinbarung festgehalten. Der Konfliktschlichter überprüft, ob die getroffenen Absprachen eingehalten werden.

Bei einer erfolgreichen Streitschlichtung können somit gegebenenfalls nicht nur Strafverfahren, sondern auch Zivilverfahren vermieden werden.

Staatsanwaltschaft, Gericht und gegebenenfalls andere Verfahrensbeteiligte werden über das Ergebnis der Ausgleichsbemühungen informiert.

Adressen

In Thüringen sind die Sozialen Dienste in der Justiz zuständig für den Täter-Opfer-Ausgleich bei Erwachsenen. Sie arbeiten dabei eng mit freien Trägern zusammen. Informationen und Kontakte sind erhältlich bei folgenden Adressen:

Landgerichtsbezirk Erfurt

Soziale Dienste in der Justiz
Regionalleitung
Außenstelle Erfurt
Justizzentrum Erfurt
Rudolfstraße 46
99092 Erfurt

Tel.: 0361 3775-427
0361 3775-429
0361 3775-439

Landgerichtsbezirk Gera

Soziale Dienste in der Justiz
Regionalleitung
Außenstelle Gera
Justizzentrum Gera
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera

Tel.: 0365 834-1968
0365 834-1969
0365 834-1970

Landgerichtsbezirk Meiningen

Soziale Dienste in der Justiz
Regionalleitung
Außenstelle Eisenach
Amtsgericht Eisenach
Theaterplatz 5
99817 Eisenach

Tel.: 03691 247-107

Landgerichtsbezirk Mühlhausen

Soziale Dienste in der Justiz
Regionalleitung
Außenstelle Nordhausen
Gehart-Hauptmann-Straße 3
99734 Nordhausen

Tel.: 03631 4659-584

Täter Opfer



Ausgleich